

Achtung!

Weitere Haushaltungslisten, Grenzumskarten, Landkarte und Forstwirtschaftsbogen, Fragebögen für nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten, sofern solche notwendig sind, können beim Haushaltungsamt (Haushaltungsamt, Hauswart), beim Zähler oder bei der Gemeindebehörde angefordert werden.

Land:

Kreis:

Gemeinde:

Straße u. Hausnr.:

Zählbezirk Nr.:

Grundstückszahl Nr.:

Haushaltungszahl Nr.

Volks-, Berufs- und Betriebszählung

am 17. Mai 1939

Drucksache Nr. I**Haushaltungszahl**

für

Name des Haushaltungsvorstandes:

(Vor- und Familiennname)

(Die Haushaltungszahl ist auf S. 4 unten vom Haushaltungsvorstand oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben)

An die Haushaltungsvorstände!

Um im Hinblick auf den Vierjahresplan und zahlreiche sonstige Aufgaben staats-, bevölkerungs- und wirtschaftspolitischer Art neue Grundlagen zur Beurteilung der Verhältnisse von Volk und Wirtschaft im Deutschen Reich zu gewinnen, ist durch Reisegesetz vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1053) eine Volks-, Berufs- und Betriebszählung angeordnet worden. Im Interesse eines guten Gelingens der Zählung wird gebeten, die Fragebögen, deren Beantwortung gesetzlich vorgeschrieben ist, vollständig und gewissenhaft auszufüllen. Jedes Einbringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist nach § 8 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 ausgeschlossen. Der Bürgermeister und alle von ihm mit der Durchführung der Zählung betrauten, insbesondere die Zähler sowie die Haushalter und ihre Stellvertreter, sind verpflichtet, über alle hierbei gewonnenen Angaben — mögen sie die Persönlichkeit des einzelnen oder die Verhältnisse der einzelnen Grundstücke und Arbeitsstätten betreffen — gegen jedermann Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Haushaltungszahl ist bis zum 17. Mai 1939 mittags auszufüllen; sie ist vom Haushaltungsvorstand oder dessen Stellvertreter auf Seite 4 unten zu unterschreiben und zur Abholung bereit zu halten. Ebenso sind die Ergänzungskarte und gegebenenfalls der Land- und Forstwirtschaftsbogen und der Fragebogen für nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten bis zum gleichen Zeitpunkt auszufüllen und zu unterschreiben.

Die Übergabe der Haushaltungszahl an den Zähler in einem geschlossenen Umschlag ist zulässig, wenn auf den Umschlag der Name des Haushaltungsvorstandes sowie Straße und Hausnummer geschrieben wird, dazu darf jedoch nicht der Umschlag für die Ergänzungskarte verwendet werden. Keinesfalls darf der Umschlag an das Statistische Amt eingesandt werden.

Anleitung zur Ausfüllung der Haushaltungszahl**I. Wer hat eine Haushaltungszahl auszufüllen?**

1. Inhaber einer selbständigen Wohnung (Familien oder Einzelvorsitzer) haben stets eine Haushaltungszahl auszufüllen, gleichgültig ob sie in einer Mietwohnung oder im eigenen Hause leben.
2. Zu Untermiete wohnende Familien haben dann eine Haushaltungszahl auszufüllen, wenn sie eine eigene, vom Hauptmietner der Wohnung (bzw. Hausbesitzer) getrennte Haushaltung führen.

Habt die Familie des Untermieters mit der Familie des Hauptmieters eine gemeinsame Haushaltung, so ist die Familie des Untermieters mit der des Hauptmieters in einer Haushaltungszahl, aber durch einen Strich voneinander getrennt, auszuführen.

II. Welche Personen sind einzutragen?**Im Abschnitt A der Haushaltungszahl:**

Alle in der Haushaltung anwesenden Personen, also auch die nur vorübergehend anwesenden.

Hier sind also aufzuführen:

Haushaltungsvorstand, Chefran, Kinder, andere Verwandte; ferner die im Hause lebenden Hausgehilfen/-innen, Gesellen, Lehrlinge, Knechte, Landarbeiter und Magde; schließlich die Zimmerabmietner ohne eigene Haushaltung, Pensionäre, Schlafgänger, Vogelzubehör und sonstige Wohnzugehörigen.

Im Abschnitt B der Haushaltungszahl:

Alle vorübergehend (d. h. in der Regel nicht länger als zwei Monate) abwesenden Mitglieder der Haushaltung.

Hier sind also aufzuführen:

1. Auf Reisen befindliche Personen,
 2. Patienten in Krankenhäusern,
 3. Teilnehmer an Schulungslagern,
 4. Untersuchungshaftlinge,
- ferner
5. Zu Übungen u. dgl. bei der Wehrmacht bis zur Dauer von 4 Monaten Einberufene,
 6. Zu Erwerbszwecken höchstens zwei Monate abwesende Familienmitglieder,
 7. Haushaltungs- und Familienvorstände, die zwar für längere Zeit zu Erwerbszwecken abwesend sind, aber in ihre Haushaltung zurückkehren (z. B. ein verheirateter Kellner, dessen Familie am ständigen Wohnsitz zurückgeblieben ist).

Im Abschnitt C der Haushaltungszahl:

Alle nur vorübergehend (d. h. in der Regel nicht länger als zwei Monate) Anwesenden, die im Abschnitt A aufgeführt sind.

Hier sind also aufzuführen:

1. Auf Besuch befindliche Personen, Hotelgäste, Touristen, Sommerfrischler,
2. In Krankenhäusern die Patienten,
3. In Schulungslagern die Teilnehmer,
4. Untersuchungshaftlinge,

III. Wie ist bei Gasthäusern, Krankenhäusern und anderen Anstalten zu verfahren?

Bei Gasthäusern und Herbergen sowie Anstalten aller Art (Kloster, Erziehungen, Betreuung, Kranken, Strafanstalten, Gefängnissen usw.) ist folgendes noch besonders zu beachten: Von jeder Familie, die in der Anstalt wohnt und zum Personal gehört (z. B. für die Familie des Gasthausbewirts, des Anstaltsleiters, des Hauswarts), ist je eine Haushaltungszahl auszufüllen.

Familien, die ständig in Gasthäusern, Pensionen u. dgl. wohnen, gelten als Haushaltung im Sinne dieser Zählung und haben gleichfalls eine Liste auszufüllen.

In Untermiet wohnende Einzelverkäufer haben nur dann eine Haushaltungszahl auszufüllen, wenn sie über einen Raum oder mehrere Räume mit überwiegend eigenen Möbeln verfügen und eine eigene Haushaltung führen. In allen anderen Fällen ist der Untermieter in die Haushaltungszahl des Hauptmieters einzutragen.

3. Familien, die ständig in Gasthäusern, Pensionen u. dgl. wohnen, gelten als Haushaltung im Sinne dieser Zählung und haben gleichfalls — jede Familie für sich — eine Liste auszufüllen.

4. Für vorübergehend abwesende Haushaltungen ist der Abschnitt B der Haushaltungszahl vom Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter soweit wie möglich auszufüllen.

5. Die Bewohner von Schifferhäfen, Wohnwagen u. dgl. gelten als Haushaltungen.

Im Abschnitt D der Haushaltungszahl:
Alle (schon unter A oder B aufgeführten) verheirateten oder getrennt lebenden Frauen.

Nicht bei der heimischen Haushaltung auszuführen

sind Personen, die für längere Zeit (zu zwei Monate oder länger) aus ihrer heimischen Haushaltung ausgeschieden sind. Hierzu gehören in der Regel Familienangehörige, die aus folgenden Gründen von der Haushaltung abwesend sind:

1. Zur Ausbildung (Schüler, Lehrlinge, Studenten),
2. Zur Erfüllung des Arbeitsdienstes und des Landjahrs,
3. Zur Erfüllung der Wehrpflicht (beachten Sie jedoch bei B die unter 5. aufgeführten Personen!),
4. Zu Erwerbszwecken (z. B. als Musiker, Kellner, Barbier, Geschäftsinhaber und Angestellte in Kurorten während der Saison, ferner auch als Landarbeiter; beachten Sie jedoch bei B die unter 7. aufgeführten Personen!),
5. Anfassen von Verpflegungs- und Altersheimen, Tropenanstalten, Erziehungsanstalten, Siechenhäusern, Städt. und Verwahrgesamtläden.

Diese Personen gelten als Mitglieder der Haushaltung oder Anstalt, bei der sie sich am Zähltag befinden und sind dort im Abschnitt A aufzuführen.

Für die Eintragung der in der Nacht vom 16. zum 17. Mai 1939 Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtsumstund entscheidend, so daß die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen einzutragen sind.

Wegen der Abschnitte E und F vgl. Seite 4.

Das in der Anstalt wohnende ledige Personal und alle Anstaltsmädchen, vorübergehend anwesende Hotelgäste, Patienten in Krankenhäusern und Heilanstalten, Gefangene in Strafanstalten usw. sind in eine gemeinsame Haushaltungszahl, gegebenenfalls mit Einlagebogen, einzutragen.

Die in Arbeitsermittlungen, Schulungslagern, Schnitterkaserne usw. wohnenden Personen und Familien sind ebenso wie alle übrigen Anstaltsmädchen in eine gemeinsame Haushaltungszahl, gegebenenfalls mit Einlagebogen, einzutragen.